

# **Satzung des Ortsverbandes Bad Aibling von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling ist der Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er hat seinen Sitz in Bad Aibling und seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Bad Aibling. Für ihn gelten in Ergänzung der Satzungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene nachstehende Bestimmungen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling strebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an. Dabei verfolgt er die in den Programmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene niedergelegten Ziele.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling kann werden, wer
  - sich zu den Grundsätzen der Bundespartei und der Satzung des Ortsverbandes Bad Aibling bekennt,
  - eine Beitrittserklärung unterzeichnet und beim Bundesverband oder einer anderen Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgegeben hat.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling nicht vereinbar.

2. Über eine Aufnahme entscheidet der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rosenheim Stadt und Land. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Ortsverbandes Bad Aibling. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen keine Bestätigung, ist das Neumitglied aufgenommen. Eine mögliche Ablehnung durch den Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Ein Einspruch ist möglich, über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das zuständige Gremium.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen, die die Abläufe innerhalb einer politischen Partei in Deutschland regeln, teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.
3. Die Mitarbeit in Projektgruppen des Ortsverbandes steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben und abgebucht. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag auf Ermäßigung beim Kreisverband gestellt werden.

#### **§ 5 Organe des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling**

Die Organe des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die dann einberufene Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit. Stellt ein Mitglied seine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so erfolgt die Einladung per E-Mail. Das Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße Funktion seines E-Mail-Zugangs verantwortlich.
2. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Sechstel der Mitglieder aber nicht weniger als drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder aber nicht weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung bei unveränderter Tagesordnung ohne erneute Einladung zu einem Termin innerhalb der nächsten 14 Tage, aber frühestens nach 3 Tagen einberufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf den möglicherweise erforderlichen neuen Termin bereits in der Einladung mit Ort, Datum und Zeit hingewiesen wurde. Alle Mitglieder müssen dann über die nicht zustanden gekommene Beschlussfähigkeit so schnell wie möglich informiert werden, damit sie den neuen Termin wahrnehmen können. Die Versammlung ist

dann auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- Aufstellung der Listenkandidaten für die Kommunalwahl

6. Bei der Durchführung der Wahlen ist das **Frauenstatut** der Landes- und Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu berücksichtigen.

7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8. Nichtmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Ortsverbandes.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Mindestens ein Sprecher\*innen-Amt und mindestens die Hälfte der Vorstandsämter insgesamt sind mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann nur ein einziger Frauenplatz kurzfristig unbesetzt bleiben. Die Wahl für diesen unbesetzten Platz muss auf jeder nachfolgenden Mitgliederversammlung des Ortsverbandes so lange wiederholt werden, bis der Posten besetzt ist. Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

1.1. Der Vorstand (mindestens sechs Mitglieder) besteht aus

- zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen,
- einem\*r Kassierer\*in und
- mindestens drei Beisitzer\*innen.

1.2 Der geschäftsführende Vorstand wird aus den Sprecher\*innen und dem\*r Kassierer\*in gebildet.

1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können während der Amtszeit durch einen Misstrauensantrag in der Mitgliederversammlung abgewählt werden, dem mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Eventuell notwendige Neu- oder Ergänzungswahlen sind anschließend in der derselben Sitzung durchzuführen.
5. Misstrauensanträge gegen den Vorstand müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und sind deshalb mindestens 14 Tage vorher zu stellen. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Ortsverbandes geleitet, das keinen Misstrauensantrag gestellt hat, und gegen das kein Misstrauensantrag gestellt wurde.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie nach Beschlüssen der Parteiorgane. Er hat gegenüber den Mitgliedern eine Informationspflicht. Der Vorstand vertritt den Ortsverband gem. §26 Abs.2 BGB und §11, Abs. 3 Parteiengesetz.
7. Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
8. Die Kassierer\*in verwaltet die Ortsverbandskasse über ein Konto, auf das Spenden und Mandatsträgerabgaben für den Ortsverband eingezahlt werden.
9. Die Kassenführung erfolgt gemäß den Vorgaben der Finanzordnung des Landesverbandes, sinngemäß angewandt für den Ortsverband. Der\*die Kassierer\*in des Ortsverbandes ist im Rahmen der genannten Finanzordnung verpflichtet, die Kasse mit dem\*r Kassierer\*in des Kreisverbandes zusammenzuführen.
10. Soweit die OV-Kassenführung nicht von den Kassenprüfer\*innen des Kreisverbandes überprüft wird, sind OV-Kassenprüfer\*innen zu wählen.
11. Zeichnungsberechtigt für die Finanzgeschäfte ist jedes der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (siehe auch 1.2). Die Obergrenze für Ausgaben, ab der ein Vorstandsbeschluss notwendig ist, wird für jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt, die der Vorstand erarbeitet und beschließt. Ferner erarbeitet der Vorstand einen Haushaltsplan für jedes Jahr, über den die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung abstimmen.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Ortsverband führt eine digitale Mitgliederdatei auf. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten gemäß der DSGVO.

## **§ 9 Auflösung des Ortsverbandes**

Über eine Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine

Urabstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des OV-Vermögens.

### **§ 10 Frauenstatut**

Die Politik des Ortsverbandes orientiert sich an den Grundsätzen des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 21. Juni 2022 in Kraft.